

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand 02.05.2011

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgenden: „AGB“) gelten nur für Rechtsgeschäfte mit Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen und/oder selbstständigen Tätigkeit handeln (Unternehmer im Sinne von § 14 BGB). Hierzu zählen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

1.2. Für Verträge gelten ausschließlich diese AGB. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner von n-motions finden keine Anwendung.

2. LIEFERTERMINE UND FRISTEN

Liefertermine oder Termine für die Erbringung der Leistungen von n-motions sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich mit dem Vertragspartner von n-motions als verbindlich vereinbart worden sind.

3. LEISTUNGSUMFANG

3.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erbringt n-motions ihre Leistungen im Rahmen eines Urheberwerkvertrages, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Arbeiten von n-motions gerichtet ist.

3.2. Ohne ausdrückliche gegenseitige Vereinbarung ist nicht Gegenstand des Vertrages eine rechtliche oder wettbewerbsrechtliche Prüfung und Einschätzung des Arbeitsergebnisses, sowie dessen Verwendbarkeit im Hinblick auf eine mögliche Eintragung als Marke, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster oder einem sonstigen Register.

3.3. n-motions räumt dem Vertragspartner die jeweils vereinbarten Nutzungsrechte ein. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, räumt n-motions ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein. In diesem Fall bedarf eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von n-motions, die von der Berechnung einer weiteren angemessenen Lizenzvergütung (§ 315 Abs. 3 BGB) abhängig gemacht werden kann.

3.4. Der Vertragspartner nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das Urheberrecht an allen von n-motions hergestellten Entwürfen und Reinzeichnungen bei n-motions liegt und dem Urheberrechtsgesetz unterliegt, dessen Bestimmungen zwischen den Vertragsparteien auch dann analog gelten sollen, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderlichen Schutzvoraussetzung, insbesondere die sogenannte „Schöpfungshöhe“ im Einzelfall nicht gegeben sein sollte.

3.5. Die Entwürfe und Reinzeichnungen von n-motions dürfen ohne ausdrückliche gegenseitige Vereinbarung von n-motions weder im Original noch bei der Reproduktion verändert und/oder an Dritte zur Veränderung weitergegeben werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen eines Werkes – ist unzulässig. Ein Verstoß hiergegen berechtigt n-motions analog dem AGD Vergütungstarifvertrag für Designleistung in der jeweils neuesten Fassung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der vereinbarten Vergütung, neben der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Der Tarifvertrag ist in den Geschäftsräumen von n-motions einzusehen.

3.6. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen nur für den zeitlich, räumlich und inhaltlich vereinbarten Nutzungsumfang verwendet werden. Jede über den vereinbarten Nutzungsumfang hinaus stattfindende Nutzung durch den Vertragspartner oder gestattete Nutzung eines Dritten durch den Vertragspartner berechtigt n-motions, vom Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der vereinbarten Vergütung, neben der vereinbarten Vergütung zu verlangen.

3.7. n-motions ist vom Vertragspartner auf Vervielfältigungsstücken der überlassenen Entwürfe/Reinzeichnungen als Urheber zu nennen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt n-motions, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der vereinbarten Vergütung, neben der Vergütung zu verlangen.

4. ABNAHME

4.1. Die Abnahme der Leistungen von n-motions erfolgt ausdrücklich oder stillschweigend. Jede Verwendung, Bearbeitung oder Nutzung des Werkes von n-motions – ob berechtigt oder unberechtigt – gilt als Abnahme.

4.2. Der Vertragspartner nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass es sich bei den Leistungen von n-motions um künstlerische Leistungen handelt, deren Gefälligkeit nicht einem objektiven Prüfungsmaßstab zugänglich ist, sondern dem jeweiligen Geschmack des Betrachters unterliegt.

Die Abnahme darf daher nicht aus gestalterischen und/oder künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Vertrages besteht daher Gestaltungsfreiheit. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat n-motions ihre Verpflichtung aus dem Vertrag erfüllt, wenn insgesamt 3 grundsätzlich abnahmefähige Entwürfe vorgelegt worden sind.

4.3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, hat n-motions die Entwürfe in elektronischer Form nach Wahl von n-motions im Dateiformat PDF, JPEG, EPS, TIFF vorzulegen.

5. PREISE

5.1. Soweit nicht etwas anderes im Einzelfall vereinbart worden ist, bemisst sich die Vergütung von n-motions auf der Grundlage des AGD Vergütungstarifvertrag für Designleistungen. Der Tarifvertrag ist in den Geschäftsräumen von n-motions einzusehen.

5.2. Alle Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.3. Alle Zahlungen erfolgen ohne Abzug.

5.4. Werden die bestellten Leistungen in Teilen abgenommen, ist n-motions berechtigt, eine anteilige Teilvergütung bei Teilabnahme zu verlangen.

5.5. n-motions ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung in folgenden Schritten fällig:

- 30% bei Auftragserteilung
- 30% bei Ablieferung einer Teilleistung, die – nach billigem Ermessen – im Wesentlichen 50 % der vereinbarten Leistung entspricht
- 40% nach Abnahme

5.6. Soweit n-motions als Subunternehmer tätig wird und die Leistungen von n-motions als Zuarbeit für ein vom Vertragspartner noch zu erstellendes Gesamtwerk vorgesehen sind, hängt die Fälligkeit der Vergütung nicht davon ab, dass der Vertragspartner seinerseits von seinem eigenen Vertragspartner bezahlt wird und/oder dort bereits eine Abnahme seiner Leistungen erreicht hat.

6. ZAHLUNGSVERZUG

Kommt der Vertragspartner mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, ist n-motions berechtigt, für jede Mahnung pauschal EURO 10,00 zu berechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

7. Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltung

7.1. Gegen die Ansprüche von n-motions kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

7.2. Der Vertragspartner darf die ihm zustehenden Ansprüche aus seinem Vertragsverhältnis mit n-motions nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von n-motions auf Dritte übertragen, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

7.3. Dem Vertragspartner steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gegen n-motions nur für Ansprüche aus dem Vertrag, aus dem das Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners resultiert, zu. Im Übrigen ist ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nichterfüllten Vertrages wegen gegen n-motions bestehenden Gegenansprüchen nur möglich, wenn diese Gegenansprüche unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

8. SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

8.1. Sonderleistungen wie insbesondere die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand analog dem AGD Vergütungstarifvertrag für die Designleistungen in der jeweils geltenden Fassung gesondert berechnet.

8.2. Sind nach dem Inhalt des Vertrages Fremdleistungen (beispielsweise Druckereileistungen oder der Erwerb von Lizenzen dritter Unternehmen) erforderlich, die nicht im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen sind, ist n-motions berechtigt, die Kosten für diese Fremdleistungen unmittelbar bei Vergabe des Fremdleistungsauftrages dem Vertragspartner als Vorschuss in Rechnung zu stellen.

8.3. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck sind vom Auftraggeber gesondert auf Nachweis zu erstatten.

8.4. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, sind vom Auftraggeber auf Nachweis zu erstatten.

9. Eigentum an Entwürfen und Daten

9.1. Das Eigentum an Entwürfen und Reinzeichnungen verbleibt bei n-motions; eingeräumt werden nur Nutzungsrechte im vertraglich vereinbarten Umfang.

9.2. Die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum von n-motions. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, ist n-motions berechtigt, eine gesonderte Vergütung zu verlangen.

9.3. Umfasst der Vertrag die Versendung von Gegenständen, erfolgt diese auf Gefahr und auf Rechnung des Vertragspartners.

10. PRODUKTIONSÜBERWACHUNG, BELEGEXEMPLARE UND EIGENWERBUNG

10.1. Die Produktionsüberwachung ist ohne gesonderte Vereinbarung nicht Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung.

Übernimmt n-motions nach der geschlossenen Vereinbarung die Produktionsüberwachung, ist n-motions berechtigt, nach eigenem billigem Ermessen die zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlichen Entscheidungen zu treffen und das Produktionsunternehmen diesbezüglich anzuweisen.

10.2. n-motions ist berechtigt, sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien zu verwenden und im Übrigen auf das Tätigwerden für den Vertragspartner hinzuweisen.

11. HAFTUNG

11.1. n-motions haftet, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, nur für vorsätzliche oder grobfahrlässig von n-motions oder von Erfüllungsgehilfen von n-motions verursachte Schäden.

11.2. Diese Haftungsbeschränkung nach Ziffer 1 tritt nicht ein bei einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie in Fällen der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.3. n-motions haftet im Übrigen – auch für die Erfüllungsgehilfen von n-motions – für die durch Verletzung von sogenannten Kardinalspflichten verursachten Schäden des Vertragspartners. Kardinalspflichten sind solche grundlegenden vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluss des Vertragspartners waren und auf deren Einhaltung er vertrauen durfte.

11.4. Hat n-motions Kardinalspflichten leicht fahrlässig verletzt, ist die daraus resultierende Schadensersatzhaftung auf den Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11.5. n-motions übernimmt keine Haftung für den Verlust oder für die Zerstörung von Daten durch n-motions oder die Erfüllungsgehilfen von n-motions, es sei denn, dass diese durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten verursacht worden sind. Der Vertragspartner ist gehalten – wo-rauf hier nochmals hingewiesen wird – vor der Überlassung von Materialien, insbesondere Schriftstücken, Bilder oder Dateien – soweit dies technisch möglich ist – Sicherungskopien herzustellen und sich so vor dem Verlust und/oder Zerstörung zu schützen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1. Ereignisse höherer Gewalt, die einer Vertragspartei eine Leistung und Obliegenheit wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung dieser Verpflichtung für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

12.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes (CISG; United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980).

12.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sehen in diesem Fall vor, gemeinsam an der Schaffung einer Vertragsbestimmung mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nächstkommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.